

SATZUNG
über den Betrieb und die Benutzung
der Kultur- und Tagungsstätte
VILLA VON ISSENDORFF
Poststraße 2, 21709 Himmelpforten
(2012)

in der Fassung der Änderung vom 30.04.2015

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Himmelpforten am 14.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinde Himmelpforten betreibt die Villa von Issendorff als öffentliche Einrichtung. Sie ist eine rechtlich unselbständige Anstalt und wird durch die Gemeinde Himmelpforten verwaltet und vertreten.

§ 2

(1) Die Villa von Issendorff verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung; sie dient der sozialen und kulturellen Förderung der örtlichen Gemeinschaft in der Gemeinde Himmelpforten.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur zur Verbesserung und Erweiterung der Kultur- und Tagungsstätte verwendet werden.

(3) Die Gemeinde Himmelpforten erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Anlage.

(4) Im Erdgeschoss des Hauses Poststraße 2 sind folgende Einrichtungen untergebracht:

- a) Mehrzweckraum
- b) Gemeindebücherei
- c) Lesecafé
- d) Herrenzimmer
- e) Sanitäräume
- f) Küche mit Tresen

§ 3

(1) Grundsätzlich stehen die Räume der Villa von Issendorff für alle Veranstaltungen, die die Gemeinde Himmelpforten und die Samtgemeinde Himmelpforten im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenerfüllung durchführen, zur Verfügung.

(2) Das Herrenzimmer steht ausschließlich für Zwecke nach Abs. 1 zur Verfügung. Die anderen Räume der Villa von Issendorff können auf Antrag überlassen werden:

- a) anderen Behörden und kommunalen Zusammenschlüssen für überörtliche Tagungen
- b) Landtags- und Kreistagsfraktionen für nichtöffentliche Sitzungen

c) Behörden, Kirchen, gemeinnützigen Vereinen und Verbänden, anerkannten Jugendgruppen, der Kreisjugendmusikschule und der Volkshochschule für öffentliche Vorträge und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse sowie für Versammlungen und Tagungen. Alle Vereine, die in der Jugendkonferenz vertreten sind und Jugendarbeit betreiben, sind ebenfalls zur Benutzung berechtigt

d) Geschäftsleuten sowie Vereinen und Verbänden des Gewerbes für Tagungen, Seminare, Empfänge und Ausstellungen, jedoch ohne Verkauf

e) Künstlerinnen und Künstler für Ausstellungen ihrer Werke mit Verkauf

f) Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Himmelpforten für private Veranstaltungen.

(3) Nicht zur Verfügung gestellt wird die Villa von Issendorff für kommerzielle Veranstaltungen aller Art.

(4) Im Einzelfall kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister eine abweichende Entscheidung über die Freigabe der Räume treffen. Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung besteht nicht.

(5) Das Hausrecht übt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder die von ihr/ ihm Beauftragten aus. Den Weisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

(6) Die Überlassung der Räume ist mindestens 10 Tage vorher schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Etwaige Wünsche hinsichtlich der Einrichtung sind gleichzeitig mit der Gemeinde abzusprechen. Das Aufstellen und Abräumen der Tische und Stühle hat der Veranstalter grundsätzlich selbst zu besorgen.

§ 4

(1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister überwacht die Einhaltung dieser Satzung. Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. eine beauftragte Person erhält die erforderlichen Schlüssel gegen Quittung von der Gemeinde. Sie oder er schließt die Anlage selbst und schließt zuvor die Fenster und schaltet die Leuchten aus.

(2) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Benutzung der Räume ist die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der Veranstaltung. Sie oder er hat sich zu Beginn vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und das Haus ordentlich zu verlassen. Evtl. auftretende Mängel sind in geeigneter Weise der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die benutzten Räume und das Inventar sind am 1. Werktag nach der Veranstaltung bis 10.00 Uhr der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder deren/ dessen Beauftragten in ordentlichem Zustand (besenrein) zu übergeben.

(4) Jede Benutzerin und jeder Benutzer haftet für die von ihr/ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden an den Räumen und Einrichtungsgegenständen der Villa von Issendorff.

(5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

(6) Fahrräder dürfen nur im Fahrradstand abgestellt werden. Kraftfahrzeuge sind auf dem Parkplatz abzustellen.

(7) Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen der Räume oder Einrichtungsgegenstände verursachen können.

(8) Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist die Benutzung von Befestigungsmaterial verboten, das die Wände oder Decken der Räumlichkeiten bzw. deren Verkleidungen beschädigen kann, hierzu gehören insbesondere auch Reißzwecken und Klebebänder.

§ 5

(1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Einrichtungen werden für jeden angefangenen Tag folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1. Mehrzweckraum einschließlich Sanitäranlagen	75,00 €
2. Lesecafé einschließlich Sanitäranlagen	50,00 €
3. Küche	35,00 €
4. Gartenanlage einschließlich Sanitäranlagen	60,00 €

(2) Neben den Benutzungsgebühren wird eine Pauschale in Höhe von 20,00 Euro für die Endreinigung erhoben. Für starke Verunreinigungen, insbesondere wenn die Räume nicht besenrein zurückgegeben werden, kann eine besondere Gebühr (Reinigungsgeld) nach Aufwand erhoben werden. Mit der Benutzungsgebühr sind die Energiekosten der benutzten Räume abgegolten.

(3) Die Benutzung des Mehrzweckraumes und des Lesecafés einschließlich der sanitären Anlagen durch Vereine aus der Gemeinde Himmelpforten ist gebührenfrei, wenn sie ausschließlich dem Vereinszweck dient, insbesondere Zusammenkünfte ohne gastronomische Bewirtschaftung und Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird. Gebührenfrei sind außerdem Veranstaltungen von Behörden und Kirchen. Bei gebührenfreien Veranstaltungen obliegt dem Veranstalter die Reinigung.

(4) Vor jeder Veranstaltung ist bei der Gemeinde eine Kautions von 260,00 Euro zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Räume und Einrichtungen zurückgezahlt wird.

(5) Im Einzelfall kann der Verwaltungsausschuss/ die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Benutzungsgebühr abweichend von Absatz 1 und 3 festsetzen.

§ 6

Für Unfälle, die bei der Benutzung der Villa von Issendorff entstehen, sowie für den Verlust von mitgebrachten Sachen oder sonstige Schäden übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Die Benutzerin oder der Benutzer hat die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, durch wiederholtes ungebührliches Verhalten in den Gemeinschaftseinrichtungen Ärger erregen oder den allgemeinen Betrieb in der Villa von Issendorff fortgesetzt erschweren oder stören, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Mai 2001 außer Kraft.

Bzw. am Tage nach der Bekanntmachung der Änderung vom 30.04.2015 im Amtsblatt des Landkreises Stade.